BEBAUUNGSPLAN NR. 5

"ZENTRUMSUMGEHUNG LUTHERSTADT EISLEBEN"

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

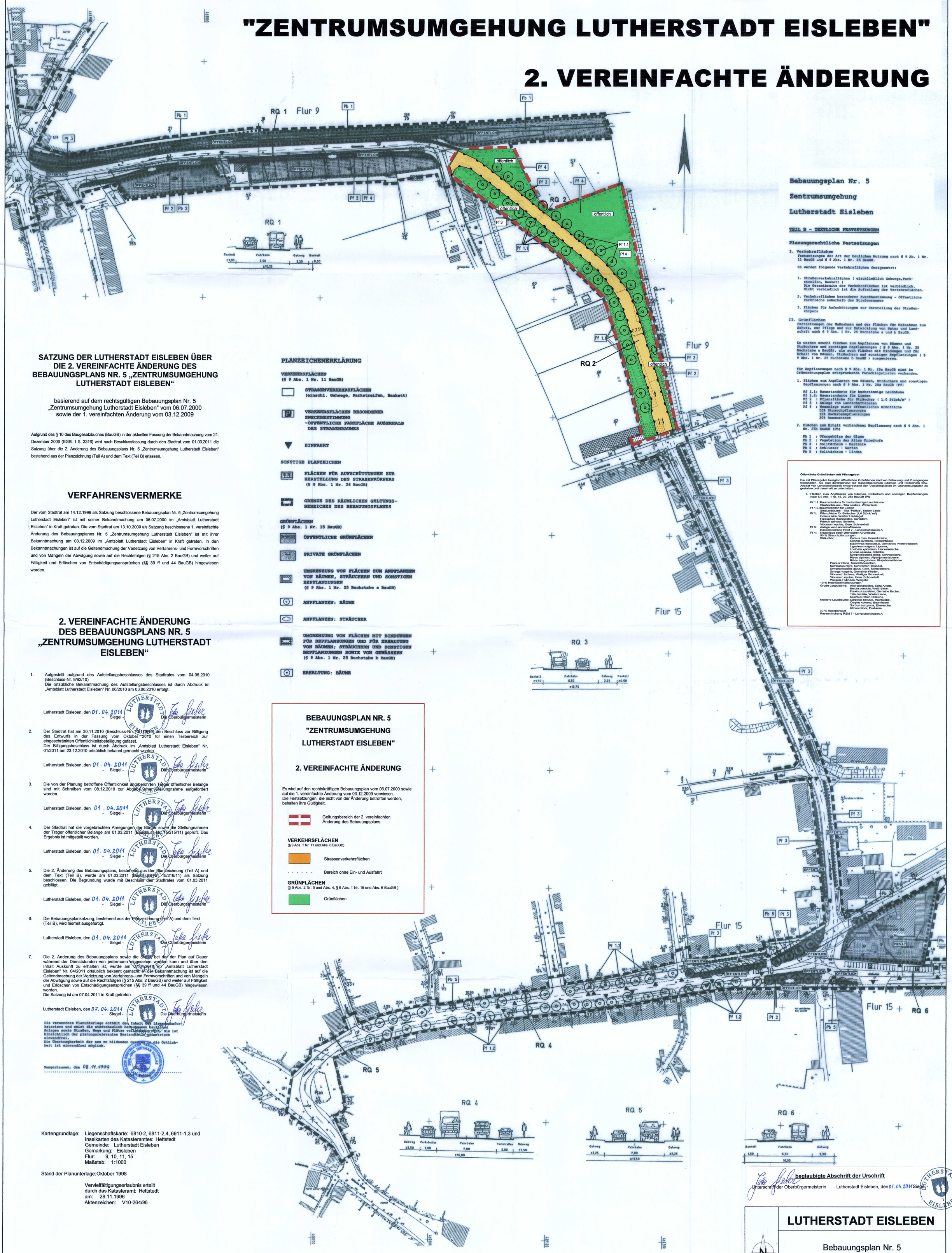

SATZUNG DER LUTHERSTADT EISLEBEN ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5 „ZENTRUMSUMGEHUNG LUTHERSTADT EISLEBEN“

basierend auf dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 5
„Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben“ vom 06.07.2000
sowie der 1. vereinfachten Änderung vom 03.12.2009

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 01.03.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der vom Stadtrat am 14.12.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben“ ist mit seiner Bekanntmachung am 06.07.2000 im „Amtsblatt Lutherstadt Eisleben“ in Kraft getreten. Die vom Stadtrat am 13.10.2009 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben“ ist mit ihrer Bekanntmachung am 03.12.2009 im „Amtsblatt Lutherstadt Eisleben“ in Kraft getreten. In den Bekanntmachungen ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 BauGB) hingewiesen worden.

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5 „ZENTRUMSUMGEHUNG LUTHERSTADT EISLEBEN“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 04.05.2010 (Beschluss-Nr. 9/92/10)
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt Lutherstadt Eisleben“ Nr. 06/2010 am 03.06.2010 erfolgt.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

2. Der Stadtrat hat am 30.11.2010 (Beschluss-Nr. 13/179/10) den Beschluss zur Billigung des Entwurfs in der Fassung vom Oktober 2010 für einen Teilbereich zur eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst.
   Der Billigungsbeschluss ist durch Abdruck im „Amtsblatt Lutherstadt Eisleben“ Nr. 01/2011 am 23.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

3. Die von der Planung betroffene Öffentlichkeit und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

4. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.03.2011 (Beschluss-Nr. 15/215/11) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.03.2011 (Beschluss-Nr. 15/216/11) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2011 gebilligt.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

7. Die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 07.04.2011 im „Amtsblatt Lutherstadt Eisleben“ Nr. 04/2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 07.04.2011 in Kraft getreten.

   Lutherstadt Eisleben, den 07.04.2011 - Siegel - Die Oberbürgermeisterin

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sangerhausen, den 08.11.1999

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 6810-2, 6811-2,4, 6911-1,3 und Inselkarten des Katasteramtes: Hettstedt
Gemeinde: Lutherstadt Eisleben
Gemarkung: Eisleben
Flur: 9, 10, 11, 15
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlage: Oktober 1998

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt: Hettstedt am: 28.11.1996 Aktenzeichen: V10-264/96

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (einschl. Gehwege, Parkstreifen, Bankett)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE AUSSERHALB DES STRASSENRAUMES
- EINFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- ANPFLANZEN: BÄUME
- ANPFLANZEN: STRÄUCHER
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- ERHALTUNG: BÄUME

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "ZENTRUMSUMGEHUNG LUTHERSTADT EISLEBEN"

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Es wird auf den rechtskräftigen Bebauungsplan vom 06.07.2000 sowie auf die 1. vereinfachte Änderung vom 03.12.2009 verwiesen.
Die Festsetzungen, die nicht von der Änderung betroffen werden, behalten ihre Gültigkeit.

- Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen

Bebauungsplan Nr. 5
Zentrumsumgehung
Lutherstadt Eisleben

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen
Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung nach § 9 Ab. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB.

Es werden folgende Verkehrsflächen festgesetzt:

1. Straßenverkehrsflächen (eischließlich Gehwege, Parkstreifen, Bankett)
   Die Gesamtbreite der Verkehrsflächen ist verbindlich.
   Nicht verbindlich ist die Aufteilung der Verkehrsflächen.
2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche außerhalb des Straßenraumes
3. Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

II. Grünflächen
Festsetzungen der Maßnahmen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB.

Es werden sowohl Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB), als auch Flächen mit Bindungen und für Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) ausgewiesen.

Für Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind im Grünordnungsplan entsprechende Vorschlagslisten vorhanden.

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Pf)

   Pf 1.1: Baumstandorte für hochstämmige Laubbäume
   Pf 1.2: Baumstandorte für Linden
   Pf 2 : Pflanzfläche für Sträuchen (1,0 Stück/m²)
   Pf 3 : Anlage von Landschaftsrasen
   Pf 4 : Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche
   50% Strauchpflanzungen
   10% Hochstammpflanzungen
   30% Rasenansaat

2. Flächen zum Erhalt vorhandener Bepflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Pb)

   Pb 1 : Ufergehölze der Glume
   Pb 2 : Vegetation des Alten Friedhofs
   Pb 3 : Solitärbaum - Kastanie
   Pb 4 : Schliesser - Garten
   Pb 5 : Solitärbaum - Linden

Öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebot

Die mit Pflanzgebot belegten öffentlichen Grünflächen sind von Bebauung und Zuwegungen freizuhalten. Sie sind durchgehend mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bzw. Ansaat von Landschaftsrasen entsprechend den Vorschlagslisten im Grünordnungsplan zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten:

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a BauGB (Pf)

   Pf 1.1.: Baumstandorte für hochstämmige Laubbäume
   Straßenbäume - Tilia cordata, Winterlinde
   Pf 1.2.: Baumstandort für Linden
   Straßenbäume - Tilia "Pallida", Kaiser-Linde
   Pf 2: Pflanzfläche für Sträucher (1,0 Stück/ m²)
   Cornus alba, Weißer Hartriegel,
   Hippophae rhamnoides, Sanddorn,
   Prunus spinosa, Schlehe,
   Viburnum opulus, Gem. Schneeball
   Pf 3: Anlage von Landschaftsrasen
   Rasenmischung RSM 7 - Landschaftsrasen A
   Pf 4: Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche
   50 % Strauchpflanzungen
   Sträucher: Cornus mas, Kornelkirsche,
   Corylus avellana, Strauchhasel,
   Euonymus europaeus, Gemeines Pfaffenhütchen
   Ligustrum vulgare, Liguster,
   Lonicera xylosteum, Heckenkirsche,
   prunus spinosa, Schlehe,
   Symphoricarpos albus, Schneebeere,
   Ribes alpinum, Alpenjohannisbeere,
   Ribes sanguineum, Blutjohannisbeere
   Prunus triloba, Mandelbäumchen,
   Sambucus nigra, Schwarzer Holunder,
   Symphoricarpos albus, Gem. Schneebeere,
   Syringa vulgaris, Gemeiner Flieder,
   Viburnum lantana, Wolliger Schneeball,
   Viburnum opulus, Gem. Schneeball,
   Weigela-Hybriden, Weigelie
   10 % Hochstammpflanzungen
   Große Laubbäume: Acer platanoides, Spitz-Ahorn,
   Betula pendula, Weiß-Birke,
   Fraxinus excelsior, Gemeine Esche,
   Tilia cordata, Winter-Linde,
   Quercus robur, Stileiche,
   Kleinere Laubbäume: Carpinus betulus, Hainbuche,
   Corylus colurna, Baumhasel,
   Sorbus aucuparia, Eberesche,
   Ulmus minor, Feldulme
   30 % Rasenansaat
   Rasenmischung RSM 7 - Landschaftsrasen A

beglaubigte Abschrift der Urschrift
Unterschrift der Oberbürgermeisterin Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2011 Siegel -

LUTHERSTADT EISLEBEN

Bebauungsplan Nr. 5
"Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben"
2. vereinfachte Änderung

Planverfasser: Architekt für Stadtplanung Dipl.-Ing. Andrea Kautz	Maßstab: 1 : 1 000	Satzung Februar 2011